

I 63-303.61 -77-294**Hinweis:**

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) bekanntgemacht werden wird. Rechtsverbindlich ist die LTA ausschließlich in der Fassung ihrer Bekanntmachung in den NfL.

Lufttüchtigkeitsanweisung (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (NfL II-26/70) wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.

Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Durchführung der Maßnahmen, nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

77-294 Schleicher

Betroffene Segelflugzeuge:

ASW 20 (Geräte-Nr. 314).

Datum der Ausgabe:

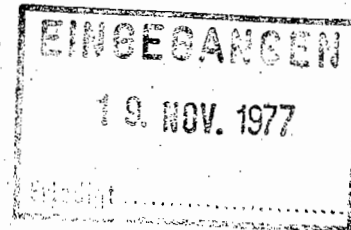
14. November 1977

Werk-Nr. 20001 bis 20018 und 20020
bis 20024.**Betrifft:**

Vordere Schleppkupplungsaufhängung.

Anlaß/Grund:

Verstärkung des Kupplungseinbaus.

**Maßnahmen und Fristen:**

Bei der nächsten Jahresnachprüfung sind die Maßnahmen entsprechend den Angaben in der Technischen Mitteilung durchzuführen.

Technische Mitteilung des Herstellers:

Schleicher ASW 20 Technische Mitteilung Nr. 1 vom 18. 10. 1977.
Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen können vom Flugzeughalter oder von einer sachkundigen Person durchgeführt werden und sind von einer nach § 31 der Prüfungsordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle zu bescheinigen. Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.